



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

173
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 07. April 2025

Nummer 14

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
186.	Widmung und Einziehung von Teilstrecken der B51 auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln Seite 174	192.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 182
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	193.	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 182
187.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB016HS Seite 176	194.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 183
188.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn Seite 176	E	Sonstiges
189.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der KCG Knapsack Cargo GmbH, Chemiepark Knapsack Seite 176	195.	Liquidation h i e r : Gesang-Verein 1863 Hürth-Fischenich Seite 183
190.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der KLAR GmbH, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln Seite 178	196.	Liquidation h i e r : Medi Training e. V. Seite 183
191.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Chemion Logistik GmbH Seite 180	197.	Liquidation h i e r : Erholung Oberaufem e. V. Seite 183

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

186. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der B51 auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
58.68.13.04-000001

Düsseldorf, 28. März 2025

Auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln, Re-
gierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der B 51
Ortsumgehung Meschenich hat sich der Streckenverlauf
der bisherigen B 51 verändert und wird an die neue Situ-
ation angepasst.

Die neu gebauten Teilstrecken der B 51

1) von Netzknoten 5107 071 O
nach Netzknoten 5107 131 O
von Station 0,000 nach Station 2,067
(Länge: 2,067 km)

2) von Netzknoten 5107 131 O
nach Netzknoten 5107 022 O
von Station 0,000 nach Station 0,633
(Länge: 0,633 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten
Netzknoten 5107 131

3) B nach C (Länge: 0,408 km)
4) H nach I (Länge: 0,403 km)
5) D nach E (Länge: 0,347 km)
6) F nach G (Länge 0,360 km)
(Gesamtlänge: 1,518 km)

erhalten gem. § 1 Abs. 2 FStrG die Eigenschaft einer Bun-
desfernstraße werden mit Verkehrsfreigabe zur B 51 ge-
widmet.

Die Abschnitte der von Ziffer 1, 3 und 4 werden zur
Kraftfahrstraße ausgewiesen und dürfen nur mit Kraft-
fahrzeugen gem. § 18 StVO genutzt werden.

Die Teilstrecken der bisherigen B 51

7) von Netzknoten 5107 029 O
nach Netzknoten 5107 022 O
von Station 0,000 nach Station 0,560
(Länge: 0,560 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5107 029

8) von Netzknoten 5107 029 B
nach Netzknoten 5107 029 C
von Station 0,000 nach Station 0,148
(Länge: 0,148 km)
(Gesamtlänge: 0,708 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden
gem. § Abs. 4 FStrG mit dem Tag der Verkehrsfreigabe
der B 58 Ortsumgehung Meschenich eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim
Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle zu erklären.

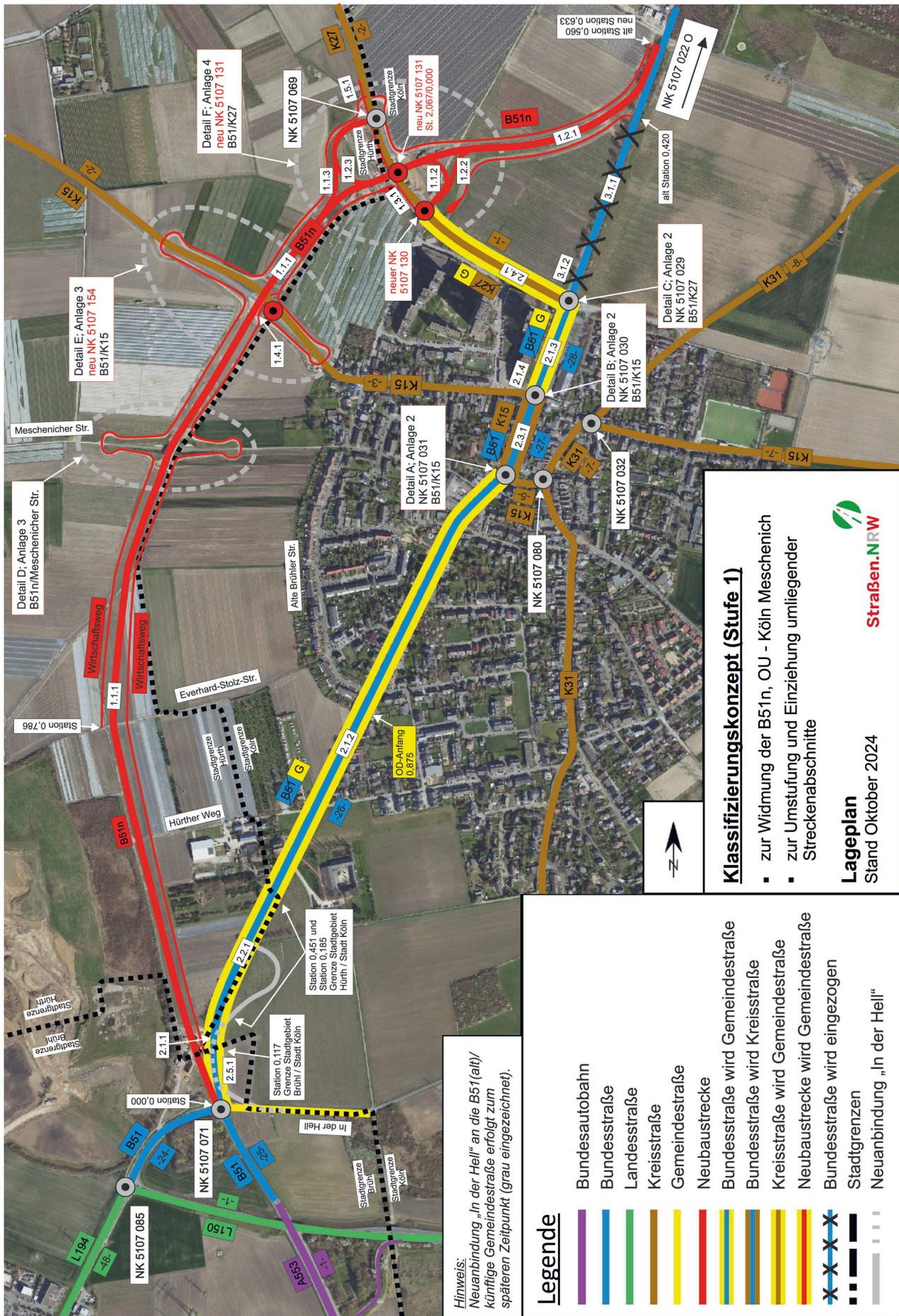
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht
werden. Das elektronische Dokument muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und
an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt
werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfs-
frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der
Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage
schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-
fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-
sen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christian T r a u t

ABl. Reg. K 2025, S. 174

Anlage: Lageplan Seite 175



Klassifizierungskonzept (Stufe 1)

- zur Widmung der B51n, OU - Köln Meschenich
- zur Umstufung und Einziehung umliegender Streckenabschnitte



Lageplan
Stand Oktober 2024

Legende

- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Gemeindestraße
- Neubaustrecke
- Bundesstraße wird Gemeindestraße
- Bundesstraße wird Kreisstraße
- Kreisstraße wird Gemeindestraße
- Neubaustrecke wird Gemeindestraße
- Bundesstraße wird eingezogen
- Stadtgrenzen
- Neuansbindung „In der Heil“

Hinweis:
Neuanbindung „In der Heil“ an die B51(alt)/
künftige Gemeindestraße erfolgt zum
späteren Zeitpunkt (grau eingezeichnet).

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

187. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB016HS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB016HS

Für den Kehrbezirk Nr. 16 im Landkreis Heinsberg (Hückelhoven Stadt, Millich, Ratheim, Ratheim-Krickelberg, Ratheim-Vogelsang, Altmyhl, Wassenberg, Myl, Orsbeck und Luchtenberg) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Matthias Skop mit Wirkung vom 1. April 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

25. März 2025

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 176

188. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/BN

Köln, den 25. März 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. April 2025 bis 31. März 2030

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestellt:

Zur Vorsitzenden:

- Frau Annette Lombard

Zu stellvertretenden Vorsitzenden:

- Herrn Christof Linnemann
- Herrn Dieter Hagemann
- Herrn Martin Kütt
- Herrn Oliver Tatz
- Herrn Andre Dornbusch-Schwickerath

Zu weiteren Mitgliedern:

- Herrn Wolfgang Beyß
- Frau Gabriele Fischer
- Frau Sonja Herden
- Herrn Gabriel Hrabowski

- Frau Bettina Hucko
- Herrn Kai Landau
- Frau Eva Langendonk
- Herrn Franz Lanzendörfer
- Herrn Malte Lehrke
- Herrn Wieland Münch
- Herrn Tobias J. Neuparth
- Herrn Frank Piotrowski
- Herrn Thorsten J. Schröder
- Herrn Pascal Schroeder
- Herrn Thomas Werth
- Herrn Prof. Dr.-Ing. Dietmar Weigt
- Herrn Sebastian Drießen
- Herrn Johannes Martini
- Herrn Simon Viethen

Im Auftrag
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2025, S. 176

189. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der KCG Knapsack Cargo GmbH, Chemiepark Knapsack

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0023706

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 (bei Neuvorhaben mit UVP Vorprüfung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma KCG Knapsack Cargo GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 18. Februar 2025 die Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der bestehenden Lageranlage im LCC auf dem Werksgelände Chemiepark Knapsack in Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3665 beantragt. Die geänderte Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage

nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- Lagerung von flüssigen und festen Abfällen in fest verschlossenen Gebinden, welche während des Lagervorganges nicht geöffnet, entleert oder befüllt werden (passive Lagerung). Die Kapazität der bestehenden Lageranlage im LCC wird nicht erhöht.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Protokoll FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Sicherheitsbericht, allgemeiner Teil (A0)
- Sicherheitsbericht, anlagenbezogener Teil LCC (A1)

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wild- und Nutztiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlichen Lagerung der Abfälle in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

14. April bis einschließlich 13. Mai 2025

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Herr Klaus Krümmenauer, 0221-147-4266, verfahrensstelle@brk.nrw.de, Frau Kristina Klaiber, 0221-147-2978.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich 13. Juni 2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 53-2025-0023706 an dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

30. Juni 2025, um 09.30 – 14:00 Uhr.

Er findet statt im Feierabendhaus Knappsack, Raum „Kaminzimmer“, Industriestraße 300, 50354 Hürth.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach

Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Krummenauer, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53-2025-0023706 eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 28. März 2025

Im Auftrag
gez. Dominik Daniel

ABl. Reg. K 2025, S. 176

**190. Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der KLAR GmbH, Ostmerheimer
Straße 555, 51109 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0033756

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die KLAR GmbH beantragt bei der Bezirksregierung

Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8 BImSchG die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Merkenicher Hauptstraße 2, Gemarkung Worringen, Flur 89, Flurstück 972. Der Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung betrifft die Errichtung.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Um der durch die Abfallklärschlammverordnung vorgeschriebenen Pflicht, ab 2029 den Phosphor aus Klärschlamm zurückzugewinnen nachzukommen, beabsichtigt die KLAR GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Werksgelände der RheinEnergie AG in Köln-Merkenich. In der Anlage sollen maximal 20 Tonnen Klärschlamm pro Stunde thermisch verwertet werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um kommunalen Klärschlamm, welcher als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die 1. Teilgenehmigung, welche insbesondere die nachfolgenden Punkte umfasst:

- Baufeldvorbereitung
- Errichtung der Fundamente der Gebäude inkl. Kaminfundamente
- Errichtung der Gebäude der Mechanischen Schlammwässerung und der Klärschlammverwertungsanlage
- Erstellung der verfahrenstechnischen Anlagen

Die Inbetriebnahme der Anlage wird im Rahmen einer nachfolgenden zweiten Teilgenehmigung beantragt.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung

- Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zur Energieeffizienz.
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage) nach § 57 LWG NRW
- Anträge nach §§ 58, 59 WHG auf Indirekteinleitung von Brüdenkondensat und Prozessabwasser
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtliche Bewertung
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II
- Bauantragsunterlagen
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergebnisbericht Umsiedlung Mauereidechsen
- Konzept Erstellung Ausgleichsfläche und Umsiedlung Mauereidechsen
- Archäologische Sachverhaltsermittlung
- Schallimmissionsprognose für die Errichtungsphase
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV
- Explosionsschutzkonzept
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im 3. Quartal des Jahres 2029 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

14. April 2025 bis einschließlich 13. Mai 2025

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1,
Mo – Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Di – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221-147-3170
- Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221-147-3494

- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221-147-2978
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221-147-4266
- Genehmigungsverfahrensstelle;
verfahrensstelle@brk.nrw.de

- b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt,
Stadthaus Deutz - Westgebäude, Zimmer 07 E 22,
Willy-Brandt-Platz 2. 50679 Köln,
Mo, Di, Do: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr,
Mi, Fr: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221- 221-24391 wird gebeten.

- c) Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht,
Elberfelder Haus, Block A, 2. OG, Raum 212
Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen:
Montag bis Donnerstag:
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter „63@stadt.leverkusen.de“ bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. 0241/406-6315 wird gebeten.

Der UVP-Bericht und die damit verbundenen Gutachten nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

13. Juni 2025,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendun-

gen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

8. Juli 2025, um 10:00 Uhr.

Er findet im Veranstaltungssaal des Bürgerzentrums Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtszeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Tel. 0221/147-4023) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 26. März 2025

Im Auftrag
gez. Sebastian Schroiff

ABl. Reg. K 2025, S. 178

191. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Chemion Logistik GmbH

Bezirksregierung Köln
Gz. 53-2024-0063543

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 27. Dezember 2024 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Containerterminals CT LEV IV, Gebäude X91 (Anlagen-Nr. 0198) auf dem Werksgelände der Chemion Logistik GmbH im CHEMPARK Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 015, Flurstück 315 beantragt. Die neue Anlage soll zum 1. Februar 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 9.3.1 und Nummer 9.2.1 des Anhangs 1 und den Nummern 27, 29 und 30 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- Errichtung und Betrieb des Containerterminals zur Lagerung von flüssigen und festen Stoffen in Container mit einer Gesamtkapazität von 17.940 t.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes,
- Schallemissions-/Immissionsprognose,
- Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen gem. KAS 18,
- Gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG/AwSV,

- Gutachterliche Stellungnahme gem. BetrSichV,
- Ex-Schutz-Dokument,
- Statischer Nachweis zur Stapelung der Container und
- Gutachten zur Betrachtung der Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzung

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist für den 1. Februar 2027 vorgesehen.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Das Neuvorhaben wird innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARKs Leverkusen mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht.

Insbesondere resultieren aus dem Neuvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen.

Bezogen auf die Schallemissionen liefert das Neuvorhaben keinen relevanten Beitrag an den Immissionsorten.

Aufgrund der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen wurden, im Rahmen eines Gutachtens, die Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzung bewertet. Hierbei wurden die Gefahren durch Freisetzung toxischer Stoffe sowie die Brand- und Explosionsgefahren betrachtet, mit dem Ergebnis, dass im Fall der ungünstigsten Ausbreitungssituationen die Werksgrenzen nicht überschritten werden.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz wurden in einer Vorprüfung (Stufe 1) der Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis geprüft, dass sich das Vorhaben nicht auf den Natur- und Artenschutz auswirkt.

Im Rahmen des Bauvorhabens finden Eingriffe in den Boden durch Pfahlbohrungen und Verfüllungen mit tragfähigem Material und RCL-Material statt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Schadstoffeintrag) ableitbar.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

14. April 2025 bis einschließlich 13. Mai 2025

in gedruckter Form an den nachfolgend aufgeführten

Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1,

in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung ist: Herr Krummenauer, Telefon 0221/147-4266, E-Mail: verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de.

Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, Elberfelder Haus, Block A, 2. OG, Raum 212 Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 63@stadt.leverkusen.de bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. 0241/406-6315 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich 27. Mai 2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Gz. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin wird zunächst bestimmt auf

10. Juli 2025, um 14 Uhr.

Er findet statt in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Raum K 103.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetag am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Krummenauer, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53-2024-0063543 eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen

gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 27. März 2025

Im Auftrag
gez. B e r g

ABl. Reg. K 2025, S. 180

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

192. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000666465 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 31. März 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 182

193. **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen

mit den Kontonummern: 3020137927 und 4218900456
hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 20. März 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 182

**194. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:
3074742036, 345714638.

Aachen, den 20. März 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 183

E Sonstiges

**195. Liquidation
h i e r : Gesang-Verein 1863 Hürth-Fischenich**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter
VR 700356 eingetragene Verein „Gesang-Verein 1863
Hürth-Fischenich e. V.“ ist durch den Beschluss der Mit-
gliederversammlung vom 16. März 2024 aufgelöst und
befindet sich in Liquidation. Die Liquidatorin fordert die
Gläubigen des Vereins auf, ihre Ansprüche bei der Liqui-
datorin, geltend zu machen bzw. anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 183

**196. Liquidation
h i e r : Medi Training e. V.**

Der vorbezeichnete Verein „Medi-Training e. V.“
(VR 401854, Amtsgericht Leverkusen) ist aufgelöst. Die
Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den unterzeichneten
Liquidatoren anmelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 183

**197. Liquidation
h i e r : Erholung Oberaufsem e. V.**

Der Verein Erholung Oberaufsem e. V.
(VR 300449, AG Köln) von 1879 mit Sitz in Berg-
heim hat auf seiner Mitgliederversammlung vom
29. März 2022 seine Auflösung beschlossen.
Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liqui-
datoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 183

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.